

**Abwägungsvorschlag zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 – FV-Anlage – Duckweiler Wüstung –
Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligungen
gemäß § 3 (1) mit Bürgerversammlung am 27.09.2023 und anschließender Auslegung (14 Tage – tatsächlich ausgelegt bis 31.10.2023) und
gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 18.09.2023, versendet am 26.09.2023 mit Frist bis 31.10.2023**

Stellungnahmen mit Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
1	<p>Regionetz, Schreiben vom 06.10.2023</p> <p>im o.a. Bereich befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Hier ist besonders zu beachten, die vorhandene Gas Hochdruckleitung. Diese darf nicht überbaut werden. Der Zugangskorridor zur Leitung muss erhalten bleiben. Auch bei Bauarbeiten darf die Leitung nicht außer Betrieb genommen werden. Planunterlagen können unter (https://betriebsportal.regionetz.de) angefordert werden. den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz GmbH dürfen nicht überbaut werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einzuholen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlauten zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	(https://betriebsportal.regionetz.de)		
2	<p>enwor – energie & wasser vor ort GmbH, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht der Trinkwasserversorgung bedenken.</p> <p>Das Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 326 wird von einer Trinkwassertransportleitung DN 400 ST ZM durchschnitten. Die Leitung ist Teil des umfangreichen übergeordneten Trinkwassertransportleitungsnetzes der Städteregion Aachen und ein wichtiger Bestandteil zur Versorgung der Alsdorfer Bürger mit Trinkwasser. Die Leitung wurde bei der Erschließung des IGA Alsdorf 1991 in die jetzige Trasse gelegt und mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in Abt. II lfd. Nr. 3 im Grundbuch von Hoengen, Blatt 408 für das Wasserwerk des Kreises Aachen (WDKA) gesichert. Die enwor ist seit 2004 durch Verschmelzung übernehmender Rechtsnachfolger des WDKA. Bei Realisierung des Projektes ist ein Schutz- und Arbeitsstreifen von 20m (je 10m ab Leitungsachse) einzuhalten. Die Leitung muss jederzeit für enwor-Mitarbeiter und deren Beauftragte frei zugänglich sein. Auf dem Grundstück Gemarkung Hoengen, Flur 4, Flurstück 196 ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der enwor GmbH (Schutzstreifen einer Wasserleitung) im Grundbuch von Hoengen, Blatt 3794 einzutragen. Im Falle einer Umverlegung gehen die Kosten zu Lasten des Projektentwicklers Stadtwerke Alsdorf GmbH. Zur Prüfung liegt ein aktueller Lageplan und ein Grundbuchauszug diesem Schreiben bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlauten zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
3	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau, Schreiben vom 18.10.2023</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Der o.g. Planbereich liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Großer Kurfürst“, „Generaldirektor Karl Georg Maassen“, und „Alexander von Humboldt“, alle im Eigentum der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlauten zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Königsgrube braune Erweiterung“ im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung 50416 Köln.</p> <p>Der Planbereich befindet sich in einem früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden. Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV GmbH, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Ferner ist der Planbereich nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand:01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63-2000-1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Köllner Scholle.</p> <p><u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u> Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren</p>		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
4	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Allgemeiner Gewässerschutz E-Mail vom 25.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Immissionsschutz E-Mail vom 25.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Die Belange des Immissionsschutzes in der Bauleitplanung sind auf dieser Planungsebene nicht betroffen.</p>	– entfällt –	– entfällt –
	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Bodenschutz und Altlasten E-Mail vom 25.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Gegen die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
	<p>Städteregion Aachen, A 70 Umwelt – Natur und Landschaft E-Mail vom 25.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Gegen die Auseisung der Sondergebietsfläche innerhalb eines landschaftlich geschützten Gebietes, das auch als ökologische Ausgleichsfläche festgesetzt ist, widerspricht die untere Naturschutzbehörde nur dann nicht, wenn Folgendes im Laufe des weiteren Bauleitplanverfahrens beachtet wird:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlautend zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<ul style="list-style-type: none"> - Zu der Planung sind durch einen Fachgutachter Artenschutzuntersuchungen der Stufe I und II zu erarbeiten. Sollten dabei artenschutzrechtliche Konflikte deutlich werden, ist für die betroffene(n) Art(en) ausreichend dimensionierter Ersatzlebensraum zur Verfügung zu stellen. - Im Zusammenhang mit der in den 1990er Jahren erfolgten Ausweisung dieses Landschaftsbereiches als Industriepark wurden im Rahmen der Bauleitplanung zur Kompensation der infolgedessen eingetretenen, erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes großflächig, ökologisch besonders wertvolle Kompensationsflächen rechtsverbindlich festgesetzt. Die jetzt geplante Photovoltaikfläche liegt innerhalb einer Kernzone dieses Kompensationsflächenkonzeptes. Daher ist zu der Planung ein landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen. Bei der ökologischen Bewertung des Ausgangszustandes der betroffenen Wiesenfläche ist dabei nicht der vorhandene Biotopwert, sondern der bei Ausgleichsflächenfestsetzung angegebene Ziel-Biotopwert in Ansatz zu bringen. - Die Fotovoltaikanlage ist so zu planen, dass auf der Fläche selber (neben, zwischen und evtl. auch unter den Solarpaneelen) naturnahe Biotopstrukturen (Extensivwiese, Wildkrautfluren, Lesestein-, Totholzhaufen etc.) angelegt werden können. 		
	<p>Städtereion Aachen, S 64 – Mobilität und Klimaschutz – Straßenbau und Radverkehr E-Mail vom 25.10./Schreiben vom 25.10.</p> <p>Es bestehen aus straßenbaurechtlicher und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o.g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.</p>	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –
5	<p>Straßen.NRW, E-Mail vom 30.10.2023</p> <p>grundsätzlich bestehen keine Bedenken unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung erfolgt nicht über die Landstraße L 240. - Das Grundstück ist einzufrieden, das Zufahrtstor ist am nord-westlichen Ende zur Konrad-Zuse-Straße hin zu 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlauten zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>errichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Damit wird der Wirtschaftsweg überflüssig, der Rückbau der Anbindung ist zu prüfen. <p>Und ergänzende E-Mail vom 02.11.2023</p> <p>wie im Telefonat erläutert, erhalten Sie auf Grund Ihrer zusätzlichen Ausführungen folgende ergänzende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Erschließung des Fotovoltaikgeländes erfolgt nicht über die L 240 sondern über die Konrad-Zuse-Straße. Dies gilt sowohl für die Errichtung (Baustellenverkehre) als auch für den Betrieb. - Das Grundstück ist einzufrieden, das Zufahrtstor kann an der vorgesehenen Stelle errichtet werden. - Die vorhandene Rettungszufahrt von der L 240 ist wie bisher auch für den öffentlichen, motorisierten Verkehr zusperrten. 		
6	<p>Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 31.10.2023</p> <p>grundsätzlich sehen wir die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kritisch. Eine solche Inanspruchnahme sollte nur erfolgen, wenn zuvor in einer Alternativenprüfung die Potentiale für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen geprüft und ausgeschöpft wurden. Darunter fallen z. B. Konversions- und Deponieflächen, Parkplätze, Hausdächer, Gewerbe- und Industriehallen, Wasserrückhaltebecken etc.</p> <p>Die Nutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Photovoltaikanlagen halten wir grundsätzlich nur dann für vertretbar, wenn mindestens zwei der nachfolgend genannten Kriterien erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage der Fläche außerhalb landwirtschaftlicher Vorranggebiete - Ertragsschwacher Standort - Lage der Fläche in der Kulisse „benachteiligte Gebiete“ 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Umweltbericht ist die Fläche nicht unter dem Aspekt der landwirtschaftlichen Flächennutzung zu betrachten, da es auf Grund ihrer naturschutzrechtlichen Ausgleichsfunktion bei der Bewirtschaftung eher um adäquate Pflege der Fläche als um landwirtschaftliche Produktion geht. Im Übrigen bleibt ihre landwirtschaftliche Nutzung erhalten, da die heute schon praktizierte Schafbeweidung weiterhin möglich und geplant ist. Das Gesamtangebot an landwirtschaftlicher Fläche wird insofern nur geringfügig verkleinert. Dem gegenüber steht eine nachhaltige Aufwertung der Fläche durch die geänderte Nutzung, die einen Beitrag zur Artenvielfalt und zur nachhaltigen Energieerzeugung leistet.</p> <p>Es ist nicht geplant, weitere landwirtschaftliche Flächen für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen, da eine ausgeglichene Planung angestrebt wird.</p> <p>Die übrigen Inhalte der Stellungnahme betreffen nicht die vorbereitende Bauleitplanung. Da die Stellungnahme</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<ul style="list-style-type: none"> - Flächen mit Schutzstatus, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird - Grünland, das der Sukzession unterliegt <p>In der vorliegenden Planung sehen wir lediglich einen Punkt, das Vorliegen von Grünland, als erfüllt. Dementsprechend haben wir bezüglich der Planung und der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen schwerwiegende Bedenken.</p> <p>Der Planung fehlt auch die o.g. Alternativen-Prüfung. Schaut man sich nur schon in dem umliegenden Gewerbegebiet um, ist hier in der direkten Nachbarschaft eine Potenzialdachfläche einer Firma vorhanden, die fast der doppelten Fläche des hier in der Planung befindlichen Geltungsbereichs entspricht.</p> <p>Außerdem ist unbedingt sicherzustellen, dass die durch die Planung in Anspruch genommene Fläche nach Ende der Nutzung als Photovoltaikanlage wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Darüber hinaus bitten wir sicherzustellen, dass durch einen eventuell notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsbedarf keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p>	gleichlautend im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren eingereicht wurde, werden die übrigen Punkte dort behandelt.	
7	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege E-Mail vom 19.01.2024</p> <p>In Alsdorf ist im Westen des Businessparks Alsdorf Hoengen die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf ca. 37.700 m² vorgesehen. Dabei sollen die voraussichtlich 5.538 Module so aufgestellt werden, dass eine extensive Bewirtschaftung der Fläche durch Schafweidung ermöglicht wird.</p> <p>Die Planfläche umfasst den gesamten Schutzbereich des Bodendenkmals AC 096, Römische Siedlung und mittelalter- bis neuzeitliche Ortswüstung Duckweiler. Dabei handelt es sich um einen ehemaligen Siedlungsbereich, der sich in den 1980er Jahren im damals landwirtschaftlich genutzten Gelände anhand von Oberflächenfunden abzeichnete. Durch die Pflugtätigkeit wurden die im Untergrund vorhandenen archäologischen Befunde angeschnitten und deren Verfüllung und darin enthaltene</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Sie ist gleichlautend zum im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 374 eingegangen und wird in diesem Verfahren berücksichtigt. Die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung sind nicht berührt.</p>	<p>Der AfS nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>Funde an die Geländeoberfläche geholt. Die Qualifizierung und Abgrenzung des Fundplatzes erfolgte durch Kartierung dieser Funde nach mehrmaliger Begehung sowie Phosphatanalysen. Archäologische Grabungen haben bislang jedoch nicht stattgefunden, sodass zur Tiefe des landwirtschaftlichen Eingriffs und damit zur genauen Tiefenlage der erhaltenen Befunde im Untergrund bislang keine Aussagen getroffen werden können.</p> <p>Daher wurden im Jahr 2020 in Vorabstimmungen zu dieser Planung zwischen der Stadt Alsdorf und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege (LVR-ABR) seitens des LVR-ABR einer Überplanung des Areals durch eine Photovoltaikanlage grundsätzlich zugestimmt, sofern die dafür erforderlichen Erdingriffe nicht tiefer als 0,40 m in den Boden reichen. Ich nehme diesbezüglich Bezug auf die E-Mail von Frau Dr. Francke vom 08.01.2021, die ich noch einmal anfüge. In dieser Tiefe ist der Humus bereits durch die landwirtschaftliche Nutzung gestört, sodass in dieser Tiefe keine intakten Befunde mehr zu erwarten sind.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die Auswirkungen der geplanten Änderung auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.</p> <p>Grundsätzlich wurde entsprechend der erfolgten Abstimmung eine maximale Eingriffstiefe im Bebauungsplan</p>		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	<p>fixiert. Der hier konkret festgelegte Wert von 0,50 m (vgl. Begründung S. 4, S. 8) entspricht jedoch nicht den Absprachen. Aufgrund der unklaren Höhenlage der modernen Eingriffe und damit der unmittelbar darunterliegenden Befunde ist es zum Schutz der archäologischen Substanz zwingend erforderlich, die ursprünglich abgestimmten 0,40 m maximaler Eingriffstiefe im gesamten Schutzbereich des Bodendenkmals einzuhalten. Nur unter diesen Voraussetzungen kann eine denkmalverträgliche Planung erfolgen bzw. findet nur so eine angemessene Berücksichtigung des oben genannten Belange der Bodendenkmalpflege statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich diese maximale Eingriffstiefe nicht nur auf die Fundamente (vgl. Begründung S. 4, S. 8) beschränkt, sondern auch auf sämtliche weitere Erdeingriffe im Zusammenhang mit dem Vorhaben, inklusive solcher für Leitungsverlegungen, Einfriedung oder Trafostationen.</p> <p>Sämtliche Erdeingriffe sind auf eine maximale Tiefe von 0,40 m zu beschränken.</p> <p>Denkbar wäre auch eine geringe Aufschüttung des Geländes.</p> <p>Nahezu das gesamte Plangebiet liegt im Bereich des Bodendenkmals AC 096, Römische Siedlung und mittelalter- bis neuzeitliche Ortswüstung Duckweiler. Erdeingriffe im Bereich des Bodendenkmals unterliegen der Erlaubnispflicht des § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Ausgenommen von der Erlaubnispflicht sind aufgrund der oben beschriebenen modernen Störung im hiesigen Fall Erdeingriffe bis maximal 0,40 m Tiefe. Der gelistete Hinweis auf den Umgang mit Zufallsfunden (vgl. Begründung S. 9, textliche Festsetzungen S. 4) geht daher fehl und ist zu streichen. Denn Zufallsfunde setzen voraus, dass es sich entgegen einer fehlenden Befunderwartung um einen dennoch aufgetretenen zufälligen Fund handelt. Hier liegt aber unterhalb dieses gestörten Bereichs weiterhin eine konkrete Befunderwartung vor und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ist im Rahmen des oben genannten Erlaubnisverfahren zu beteiligen (§ 15 Abs. 2 DSchG NRW i.V.m. § 24 Abs. 4 DSchG NRW i.V.m. § 24 Abs. 2 DSchG NRW).</p>		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Die Gemeinden haben nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler darüber hinaus bereits bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Ich bitte Sie daher die textlichen Festsetzungen und die Begründung des Bebauungsplans gemäß meinen obigen Ausführungen entsprechend anzupassen.		

Stellungnahmen ohne Bedenken / Anregungen

Stellungnahmen nach § 3 (1) BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Hier liegen keine Stellungnahmen vor.		

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
8	<p>ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG, E-Mail vom 27.09.2023</p> <p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 374 - FV Anlage-Duckweiler Wüstung - im Bereich des Businesspark AlsdorfHoengen bestehen seitens der ASEAG grundsätzlich keine Bedenken. Die Erschließung des Plangebietes durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) wird durch die auf der Konrad-Zuse-Straße verkehrende Buslinie 11 und der Bushaltestelle "Hoengen Businesspark West" zurzeit ausreichendsichergestellt. Damit besteht eine Busverbindung bis zum Umsteigepunkt Mariadorf Dreieck.</p>	– entfällt –	– entfällt –
9	<p>Polizeipräsidium Aachen, Direktion Verkehr, E-Mail vom 29.09.2023</p> <p>Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, wenn die erschlossene Fläche unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und hier insbesondere StVO und RAST an das öffentliche Straßennetz angebunden wird.</p>	– entfällt –	– entfällt –
10	<p>Westnetz GmbH, E-Mail vom 06.10.2023</p> <p>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder-, Mittel-, und Hochspannungsnetz bis zur 110-kV-Spannungsebene.</p> <p>Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Alsdorf bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</p>	– entfällt –	– entfällt –
11	<p>Stadt Würselen, E-Mail vom 09.10.2023</p> <p>Die Belange der Stadt Würselen sind durch das oben genannte Bauleitplanverfahren nicht berührt.</p>	– entfällt –	– entfällt –
12	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	– entfällt –	– entfällt –
13	<p>Wasserverband Eifel-Rur, Schreiben vom 10.10.2023</p> <p>seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
14	<p>Thyssengas GmbH, Schreiben vom 17.10.2023</p> <p>von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.</p>	– entfällt –	– entfällt –
15	<p>DB Energie GmbH E-Mail vom 23.10.2023</p> <p>Im Bereich des geplanten Vorhabens Flächennutzungsplanänderung Nr. 36 - FV Anlage befinden sich keine Kabel, Leitungen oder Anlagen der DB Energie GmbH.</p> <p>Somit bestehen seitens der DB Energie GmbH keinerlei Bedenken hinsichtlich des geplanten Vorhabens.</p>	– entfällt –	– entfällt –
16	<p>Ertfverband, Schreiben vom 24.10.2023</p> <p>abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Ertfverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Ertfverbandes keine Bedenken.</p>	– entfällt –	– entfällt –
17	<p>EBV GmbH, Schreiben vom 25.10.2023</p> <p>zur o.g. Bauleitplanung sowie dem Flächennutzungsplan werden unsererseits keine Bedenken erhoben.</p> <p>Eine Kennzeichnung nach § 9 (5) 2. BauGB sowie § 5 (3) 2. BauGB ist nicht erforderlich.</p>	– entfällt –	– entfällt –
18	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH E-Mail vom 24.10.2023</p> <p>Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der</p>	– entfällt –	– entfällt –

Stellungnahmen nach § 4 (1) (Träger öffentlicher Belange)			
Nr.	Absender, Schreiben vom TT.MM.JJJJ, Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf
	Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen.		
19	IHK Aachen, E-Mail/Schreiben vom 27.10.2023 Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	– <i>entfällt</i> –	– <i>entfällt</i> –